Satzung
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009

Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunal Verfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286), zuletzt geändert mit Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I S.202, 207) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2008 (GVBl. I S. 218) hat der Amtsausschuss des Amtes Barnim-Oderbruch in seiner Sitzung am 23.06.2009 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch einschließlich Gebührentarifes beschlossen:

§1
Gegenstand der Gebühr

(1) Das Amt Barnim-Oderbruch erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige Öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen Wirkungskreis des Amtes zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der, dieser Satzung beigefügten, Gebührentabelle aufgeführt. Die Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren für Leistungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§2
Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorgegeben sind, ist die Gebühr dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder der sonstigen Nutzung der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen zu bemessen. Auf Antrag können auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.

(3) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.

(4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis 75 % des im Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben. Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Wird gegen einen gebührenpflichtigen Verwaltungsakt Widerspruch eingelegt, so darf nur bei Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr erhoben werden. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

(6) Für die Erhebung von Kleinbeträgen und die Abrundung von Gebührenforderungen gilt § 13 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§3
Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben für:
a) mündliche Auskünfte,
b) Handlungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen,
c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengehältern, Krankengelder, Unterstützung und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial-, Jugend- sowie der Sozialversicherung,
e) Handlungen, die durch andere Behörden veranlasst worden sind, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird. Das gilt nicht, wenn die Gebühr einem Dritten als unmittelbaren Verursacher zur Last gelegt wird,
f) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten des Amtes oder der dem Amt angehörenden Gemeinden beziehen,
g) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
h) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

(2) Im Übrigen gilt für die Gebührenbefreiung der § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung vorgesehen und zugelassen werden.

§4
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind in den Fällen des § 1 der oder die Antragsteller und derjenige, in dessen Interesse die Handlung vorgenommen wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(3) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.

(4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, wird die Fälligkeit der Gebühr dadurch nicht aufgehoben.

§5
Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit Beendigung der erstattungspflichtigen Amtshandlung.
(2) Die Kosten werden 14 Tage nach Zugang der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.
(3) Tätigkeiten auf dem Gebiet der Bauleitplanung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühren abhängig gemacht werden.
(4) Wird gegen die gebührenpflichtige Handlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, wird die Fälligkeit der Gebühr dadurch nicht aufgehoben.

§6
Auslagen

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 1 entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.

Zu ersetzen sind insbesondere;
a) Telefax-, Telegrafen-, Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
c) Zeugen und Sachverständigenkosten,
d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten,
c) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

§7
Entrichtung und Beitreibung der Kosten

(1) Die festgesetzten Kostenbeiträge sind an die Amtskasse zu überweisen bzw. sind sofort im jeweiligen Amtsbereich in bar zu entrichten. Bei auswärtigen Kostenschuldnern können die Kostenbeträge (einschl. Porto und Nachnahmegebühren) durch Postnachnahme eingezogen werden.
(2) Rückständige Kostenforderungen werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§8
Datenerhebung, Datenverarbeitung

(1) Das Amt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen:

1. der Name, der Vorname und die Anschrift
2. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
3. der Gegenstand der Gebühr.

(2) Das Amt ist berechtigt, die in Abs. 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 05.03.2002 einschließlich des dazugehörigen Gebührentarifs außer Kraft.

Wriezen, den 24.06.2009

Karsten Birkholz
Amtsdirektor

Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren des Amtes Barnim-Oderbruch vom 24.06.2009

I. Alle Abteilungen

1. Abschriften, Durchschriften, Fotokopien und andere Vervielfältigungen	
1.1. Abschriften je angefangene Seite:	
DIN A5	2,00 €
DIN A4	4,00 €
Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A4 oder, wenn beim Vervielfältigen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nahe dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden – bis zu	50,00 €
1.2. Lagepläne A4	1,00 €
1.3. Lagepläne A3	2,00 €
1.4. Fotokopie bis zum Format DIN A4	0,25 €
1.5. Fotokopie bis zum Format DIN A3	0,40 €
2. Durchschriften, Fotokopien und Vervielfältigungen	
2.1. Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit Originalschreiben hergestellt werden, je angefangene Seite	2,00 €
2.2. Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Listen, Rechnungen, familiengeschichtliche Auskünfte, Übertragung in moderne Schrift, Zeichnungen und dergleichen, wird eine gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitszeit zur Herstellung benötigt wird. – je angefangene halbe Seite	10,00 €
3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
3.1. Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten (einschl. Computer) hergestellt werden und Durchschriften, die mit Lichtpost-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	2,50 €
3.2. Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland, von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden	5,00 €
3.3. Ausstellung von Zeugnissen und Bescheinigungen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlungen zu erheben sind)	1,00 € bis 5,00 €
3.4. Beglaubigung von Unterschriften	1,50 €
4. Akteneinsicht	
4.1. Die Einsicht in Akten und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme Öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifzahl keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,50 €
4.2. Akteneinsicht für Rechtsanwälte	8,00 €
4.3. Für familiengerichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 €
5. Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, (Niederschrift von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	7,50 € bis 15,00 €

6. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zur unmittelbaren Nutzung der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist
   je angefangene Stunde 10,00 €
   höchstens jedoch 250,00 €
7. Sonstige Gebühren
   7.1. Gebühren in sonstigen Fällen:
   Für Amtshandlungen, für die keine andere Tarifstelle vorgesehen ist und die nicht einem vom amt wahrzunehmenden besonderen öffentlichen Interesse dienen, wird eine Gebühr erhoben, in Höhe
   von mindestens 25,00 €
   höchstens jedoch 125,00 €

II. Kämmerei

1. Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr 1,00 €
2. Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen/Belege 1,00 €
3. Ersatzstücke für verlorene oder unbrauchbare Hundemarken 3,00 €
4. Bescheinigungen für öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr 2,50 €
5. Feststellung aus Konten und Akten für jede angefangene halbe Arbeitsstunde 5,00 € bis 18,00 €
6. Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides 1,50 €
7. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung 2,50 €
8. Auskünfte über Angaben zu privaten Grundstücken 7,50 €
9. Auskünfte mit einem Verwaltungsaufwand von mehr als einer Stunde, je weitere angefangene halbe Stunde 5,00 €

III. Ordnungsamt

1. Ausstellen einer Bescheinigung zur Genehmigung zur Aufstellung von Grabsteinen 5,00 €

1.1. Verwahrgebühren für Fundsachen zzgl. Kostenaufwand
   a) im Werte von 10,00 € 1,00 €
   b) im Werte von 10,80 € bis 26,00 € 2,00 €
   c) im Werte von 26,00 € bis 51,00 € 5,00 €
   d) im Werte ab 51,00 € 3 % v. festgestelltem Wert

1.2. Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen, u.a. zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist.
   – Auffangtatbestand - 10,00 € bis 100,00 €

1.3. **Fällgenehmigungen und Genehmigungen von Schnittmaßnahmen**

a) Fällgenehmigung und Genehmigung für Schnittmaßnahmen für 1 Baum 90,00 €
b) Fällgenehmigung und Genehmigung für Schnittmaßnahmen für 2 Bäume 110,00 €
c) Fällgenehmigung und Genehmigung für Schnittmaßnahmen für 3 Bäume 120,00 €
d) Fällgenehmigung und Genehmigung für Schnittmaßnahmen für 4 Bäume 130,00 €

e) Fällgenehmigung und Genehmigung für Schnittmaßnahmen für 5 Bäume	140,00 €
f) Fällgenehmigung und Genehmigung für Schnittmaßnahmen für 6 und mehr Bäume	150,00 €

1.3.1. Ablehnungen (nach § 5) 75 % der Gebühr nach a) bis f)
1.3.2. Zurückgewiesene Widersprüche 50% der Gebühr nach a) bis f)
1.3.3. Verlängerung einer Fällgenehmigung 50% der Gebühr nach a) bis f)

IV. Bauverwaltung

1. Abgabe von Bauleitplänen	
1.1. bis zur Größe von 0,2 m²	1,00 €
1.2. bis zur Größe von 0,5 m²	1,50 €
2. Innen- und Außenbereichssatzung und FNP, Kopie	5,00 €
3. Abgabe von Gemeindeplänen (keine Flurkarten)	
3.1. bis zur Größe 1:5.000	10,00 €
3.2. bis zur Größe 1:10.000	2,50 €
3.3. für Privatpersonen	13,00 €
4. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen und Plätzen, sowie sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Seite bei Beaufsichtigung einschl. Anfahrt von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle	5,00 € bis 18,00 €
5. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten, jede angefangene halbe Stunde	5,00 € bis 18,00 €
6. Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anfahrt von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	5,00 € bis 18,00 €
7. Für die Erteilung von Vorrangseinräumungen, Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch	25,00 €
8. Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufrechtes (Negativattest)	50,00 €
9. Auskünfte zur planungsrechtlichen Einordnung einzelner Grundstücke	25,00 €
10. Anordnung einer Anhörung und Abnahme eines Baufeldes	10,00 €
11. Aushändigung von Jahresgenehmigungen an Betriebe	25,00 €

V. Archiv

1. Ablichtung aus ehemaligen Personenstandsregistern	5,00 €
2. beglaubigte Ablichtung aus ehemaligen Personenstandregistern	8,00 €
3. Auskunft aus einem ehemaligen Personenstandsregistern bzw. Sammelakten, je angefangene halbe Arbeitsstunde	8,00 €
4. Einsichtnahme in ehemalige Personenstandsregister bzw. Sammelakten, je angefangene Arbeitsstunde	10,00 €
5. Suchgebühr,wenn erforderliche Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand	10,00 € bis 100,00 €
6. Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten	
- je Seite	3,00 €
- für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00 €